

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gem. §§ 4 ff über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage
1, Spalte 2, Nr. 13.18.1 und Anlage 3

Betreff:

Die Stadt Waldmohr liegt im Landkreis Kusel und gehört zur Verbandsgemeinde oberes Glantal.

Die Stadt hat den Kindergarten „Bremer Stadtmusikanten“ durch einen Neubau erweitert. Der Neubau kommt auf der Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung ohne Namen zu liegen, so dass die Verrohrung des Baches samt oberliegendem offenem Bachprofil (Graben) umverlegt wird.

Allgemeine Information und Rechtsgrundlage:

Die untere Wasserbehörde stellt auf Grundlage geeigneter Angaben des Antragstellers, sowie eigener Informationen gem. § 5 UVPG unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Eine UVP- Pflicht (§ 7 UVPG) besteht, wenn ein Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung gibt die zuständige Behörde der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP- Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Hier vorliegend ist § 7 Abs. 1 UVPG einschlägig, da es sich bei der Bachverlegung und – verrohrung Kindergarten I Waldmohr um einen Ausbautatbestand eines Gewässers, welches in der Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG gelistet ist, handelt. Es ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Daten und Informationsgrundlage:

Der allgemeinen Vorprüfung zugrunde liegen insbesondere die Antragsunterlagen in Form der Tektur von März 2020 (§ 6 UVPG), sowie die Mitteilungen der beteiligten Stellen (§ 7 UVPG); hier wären die zwei Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 07.05.2020 und der unteren Naturschutzbehörde vom 23.03.2020 zu nennen. Auf diese wird verwiesen.

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Wegen der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien wird zunächst auf die Antragsunterlagen und die durch „Gros Landschaftsplanung- Planung Gutachten Beratung in 67657 Kaiserslautern vom 07.02.2019 eingegangen.

Anlage 3 zum UVPG	
Merkmale des Vorhabens: die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere	
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die Lauflänge des Gewässers wird nicht verändert. Es findet eine Verlegung des Gewässers um ca. 15 m nach Westen statt. Auch die im Süden anschließende Verrohrung wird entsprechend umgelegt und angepasst. Die bisherige Verrohrung, welche nun unterhalb des geplanten Neubaus zum Liegen kommt, wird verschlossen (verdämmt), so dass es zu keinen Abrissarbeiten in größerem Umfang kommt.
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Durch die Erweiterung des Neubaus (welcher wie bereits oben erwähnt auf dem ursprünglichen Bachlauf zum Liegen kommt), war die Verlegung des Baches erforderlich, um weiterhin freien Zugriff (auch für die Gewässerunterhaltung) auf das Gewässer zu haben. Durch die Verlegung des Bachlaufes kann man zusätzlich eine Vergrößerung des Spiegelgeländes erreichen, dessen Bedarf aufgrund des besagten Neubaus und der damit einhergehenden Vergrößerung der Gruppen einhergeht.
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Eine Benutzung des Bodens erfolgt im Rahmen Geländemodellierung/Bodenumlagerung auf einer Fläche von ca. 300 m ² . Die eigentliche Länge des offen verlaufenden Baches bleibt gleich. Lt. UNB keine Bedenken hinsichtlich Naturschutz (vgl. Rückmeldung vom 23.03.20).
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Geringe Erzeugung von Abfällen oder Abbruchmaterialien. Dennoch anfallende Materialien werden entweder- falls möglich- wiederverwertet oder fachgerecht entsorgt.
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	Belästigungen während der Bauphase sind nicht zu vermeiden; halten sich aber

	auf den Zeitraum der Bauzeit begrenzt.
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	Rohwerkstoff für die Verrohrung ist Stahlbeton; die Schächte werden als Fertigteilschächte DN 1500 hergestellt.
1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle	Lt. den Unterlagen findet kein Umgang mit gefährlichen oder wassergef. Stoffen statt.
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es kann zu Staubbildung innerhalb der Bauphase kommen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass dies zeitlich und räumlich begrenzt ist. Das Gewässer ist so kleinräumig, dass hier auch kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist; zusätzlich wird zum Schutz des KiTa- Geländes mit einer Verwallung gearbeitet, so dass keine Hochwassergefahr besteht.
2. Standort des Vorhabens: die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Gelände ist bereits jetzt für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und ist bisher ungenutzt. Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen sind nicht vorhanden.
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),	Aktuell betroffene Stellen sind ein Bereich mit dicht stehenden Brennesseln und Baumhecken. Ansonsten sind noch Spielflächen (Rasen/Spielgeräte/Baumgruppen) vorhanden. Die biologische Vielfalt ist an dieser Stelle eher gering. Faunistische Besonderheiten sind für den Standort nicht bekannt. Relevante, bedeutsame Biotope liegen mindestens 160 m entfernt.
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender	Die Belastbarkeit der Schutzgüter wird als hoch eingeschätzt, da weder ein

Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Überschwemmungsgebiet, noch eine Wasserschutzzone vorhanden ist oder geschützte Biotope.
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	entfällt
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	entfällt
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	entfällt
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	entfällt
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	entfällt
2.3.6 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,	entfällt
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	entfällt
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	entfällt
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	entfällt
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,	entfällt
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	entfällt

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,	Die Art und das Ausmaß der betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und Biotop, Landschaft, Kultur/Sachgüter und dem Schutzgut Mensch, ist aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme und den wenig hochwertigen Flächen gering.
3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	Grenzüberschreitende Auswirkungen sind unwahrscheinlich bis ausgeschlossen.
3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Nicht zutreffend, da erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht zu erwarten sind.
3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,	Geringe Auswirkungen sind zu erwarten; aber nicht zu vermeiden. Mit erheblichen Umwelteinwirkungen wird nicht gerechnet. Im Rahmen der Möglichkeiten werden neg. Umwelteinwirkungen bestmöglich vermieden oder minimiert.
3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Der Zeitpunkt betrifft die Bauphase. Eine Kompensation ist in absehbarer Zeit zu erwarten. Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,	Die Maßnahme steht mit der Herstellung eines weiteren Kita- Gebäudes zusammen. Weitere Maßnahmen im Wirkraum werden nicht stattfinden.
3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	Boden soll, soweit möglich, wieder verwendet werden. Eventuell erforderliche Rückschnittarbeiten finden außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode statt. Vorsorglich werden zwei Nistkästen aufgehängt, um den Verlust von potenziellen Brutstandorten zu kompensieren. Die Arbeitsbreite in nicht befestigten Flächen soll so gering wie möglich gehalten werden; insbesondere bei angrenzenden Gehölzen. Einzelbäume können bei Bedarf mit Bohlenumantelungen geschützt werden. Die Vorschriften zum Schutz von Vegetationsbeständen wird beachtet. Zur Kompensation werden im Rahmen der Eingrünung des neuen

	<p>Spielgeländes heimische Gehölze gepflanzt. Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen beachtet werden. Darüber hinaus werden keine gewässerschädlichen Baustoffe verwendet. Während der Baumaßnahme werden Substratfilter eingebaut, die eine entsprechende Wasserqualität im Bach sicherstellen sollen.</p>
--	--

Insbesondere der in den Unterlagen, im Rahmen des Antragsverfahrens für die wasserrechtliche Genehmigung zur UVP- Vorprüfung enthaltenen Bewertung der einzelnen Kriterien wird inhaltlich, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung, gefolgt. Die beteiligten Stellen machten keine Anmerkungen zu einer etwaigen UVP-Pflicht.

1. Merkmale des Vorhabens:

Hinsichtlich des beantragten Vorhabens der Bachverlegung sind keine gravierenden Auswirkungen im Sinne der Kriterien Nr. 1.1.- 1.7 der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich (siehe Tabelle).

2. Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlich- und Wertigkeit eines Gebiets am Standort ist eher als gering anzusehen. Hinzu kommt, die Kleinräumigkeit des Vorhabens, sowie die Kompensation bzw. Wiederherstellung der Bereiche, welche während der Bauphase entsprechenden Einschränkungen unterliegen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Kriterien Nr. 2 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG ersichtlich (siehe Tabelle).

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Wie in der Tabelle unter Punkt 3 bis 3.7 ausgeführt, sind auch hier keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Bei der Sachverhaltsermittlung anhand der Merkmale des Vorhabens (Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG) und des Standorts des Vorhabens (Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG) wurden zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen ermittelt.

Bei der Einschätzung der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine dauerhaft zusätzlichen oder andere erhebliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben unterliegt daher keiner UVP-Pflicht.

Kreisverwaltung Kusel, den 14.07.2021

- Untere Wasserbehörde -

Im Auftrag

Kristina Mende